

in den kleinen Städten,

die in dem Tarif A. I. ersichtliche Erhöhung des Meistersatzes wegfallen und die Höhe des Tariffsatzes nach dem Gesetze vom 22. November 1834 beibehalten werden möge, weil, wie sich aus der vergleichenden Tabelle unter II. S. 131 des Berichts ergibt, die hier genannten Gewerbe bisher schon nur die Hälfte ihres Meistersatzes als Gesellenzuschlag zu versteuern hatten, bei ihnen also der Grund, aus welchem bei allen übrigen Gewerben, deren Gesellenzuschlag bisher den Meistersatz bedeutend, ja bis zum Dreifachen überstieg, die Nothwendigkeit der Erhöhung des einfachen Meistersatzes eingetreten, nicht angezogen werden kann.

Von jenseitiger Kammer ist nach dem Vorschlage ihrer Deputation in deren Berichte S. 327 (vergl. Nr. 8 der Mittheilungen zweiter Kammer S. 166), was die nebensiehend unter 1 genannten Gewerbe betrifft, dem diesseitigen Antrage auf Ermäßigung entsprochen und die von der Deputation bevorwortete Abänderung der fraglichen Tariffsätze einstimmig beschlossen, übrigens aber Tarif A. I. unverändert angenommen worden. In der Beilage C. S. 371 des Berichts der jenseitigen Deputation hat dieselbe zugleich eine vergleichende sehr dankenswerthe Uebersicht der Besteuerung der im Tarif A. I. genannten Handwerker, wie sie sich sowohl nach dem Gesetze vom Jahre 1834, als nach dem Entwurfe und dem Gutachten der Deputation in Verbindung mit den beifälligen Beschlüssen der zweiten Kammer gestaltet, beigefügt.

Referent Bürgermeister Hübler: Ihre Deputation hat sich in dem anderweiten Berichte in folgender Weise hierüber ausgesprochen:

Die Deputation der ersten Kammer kann den jenseits ganz in ihrem Sinne beschlossenen Abänderungen, wonach die ermäßigten Tariffsätze

	1) der Bürstenbinder und Drahtzieher		
	a.	b.	c.
mit	30 Ngr.	20 Ngr.	15 Ngr.
	2) der Klempner, Flaschner und Messerschmiede		
	a.	b.	c.
mit	60 Ngr.	35 Ngr.	25 Ngr.
	3) der Nagel- und Zweckschmiede		
	a.	b.	c.
mit	30 Ngr.	20 Ngr.	10 Ngr.

in Ansatz kommen, nur beitreten, empfiehlt aber der verehrten Kammer aus denselben Gründen eine gleiche Ermäßigung der Tariffsätze

- 4) der Kammseher, Krämpelseher, Schleifer, Seidenarbeiter und Polirer  
im Satze a.  
von 40 Ngr. auf den zeitherigen Satz von 30 Ngr.
  - 5) der Mühenmacher  
im Satze b.  
von 35 Ngr. auf 30 Ngr.
  - 6) der Feuereffentehrer  
im Satze c.  
von 40 Ngr. auf 30 Ngr.
- und mit diesen Aenderungen die Annahme des Tarifs A. I.

Präsident v. Carlowitz: Es scheint nicht, als ob etwas sowohl in Beziehung auf das Deputationsgutachten, als zum Tarif A. I. bemerkt werden wollte. Ich gehe daher zur Fragestellung über. Nach dem Vorschlage der Deputation soll das Gewerbe der Bürstenbinder und Drahtzieher auf folgende Tariffsätze gestellt werden: nämlich unter a. mit 30 Ngr., unter b. mit 20 Ngr. und unter c. mit 15 Ngr. Ich frage die Kammer: ob sie diesem Theile des Deputationsgutachtens beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Dieselbe Frage stelle ich in Beziehung auf die Klempner, Flaschner und Messerschmiede, welche unter a. mit 60 Ngr., unter b. mit 35 Ngr. und unter c. mit 25 Ngr. in Ansatz kommen sollen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Weiter frage ich: ob die Gewerbe der Nagel- und Zweckschmiede unter a. mit 30 Ngr., unter b. mit 20 Ngr. und unter c. mit 10 Ngr. in Ansatz gebracht werden sollen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Dann sollen die Gewerbe der Kammseher, Krämpelseher, Schleifer, Seidenarbeiter und Polirer im Satze a. von 40 Ngr. auf den zeitherigen Satz von 30 Ngr. herabgesetzt werden. Genehmigt dieses die Kammer? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Die Mühenmacher sollen im Satze b. von 35 Ngr. auf 30 herabgesetzt werden. Tritt die Kammer auch dem bei? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Weiter sollen die Feuereffentehrer im Satze c. von 40 Ngr. auf 30 herabgesetzt werden. Tritt die Kammer auch diesem Vorschlage bei? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und endlich stelle ich noch eine Frage auf Tarif A. I. Ich frage die Kammer: ob sie Tarif A. I. mit diesen von ihr beschlossenen Veränderungen annehmen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hübler: Wir kommen nun zum zweiten Abschnitte des Tarifs A., zu welchem Ihre Deputation im ersten Berichte folgende Bemerkungen gemacht hat:

In diesem Abschnitte — bisher Tarif AA. zu der Verordnung vom 9. November 1840 — der zugleich die Personalsteuer fünfter Unterabtheilung für Lohnweber enthält, sind aus dem Tarif A. zum Gesetze von 1834 Buchdrucker und aus dem Tarif A. zur Verordnung vom Jahre 1840 Drehwerke als solche Gewerbe aufgenommen, deren Abschätzung nach Zahl und Beschaffenheit der Gewerbsutensilien künftig erfolgen soll.

Die Deputation findet gegen die Aufnahme dieser Gewerbe in den vorliegenden Abschnitt etwas nicht zu erinnern, wohl aber mußte die vorgeschlagene bedeutende Ermäßigung des dermaligen Gewerbesteueratzes der Buchdruckerpressen, namentlich der Schnellpressen von 20 Thlr. auf 9 Thlr. ihre Aufmerksamkeit erregen.